

sehen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie beschlossen :

### Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sind gewählte Organe des FDGB. Sie sind Ausdruck und wichtiger Bestandteil des in Artikel 45 der Verfassung garantierten Rechts der Gewerkschaften, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zu leiten.
2. Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung (Beschwerdekommisionen) bestehen darin,
  - durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Werkträgern gesetzlich zustehenden Leistungen und eine einheitliche Anwendung des Leistungsrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu sichern
  - den Werkträgern bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der Rechtsvorschriften und den Zusammenhang der Sozialversicherung mit der gesamten gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu erläutern und damit ihr Staats- und Rechtsbewußtsein zu festigen
  - das Verantwortungsbewußtsein der Werkträgern für ihre Sozialversicherung zu erhöhen, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Werkträgern zu fördern und die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen
  - Empfehlungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft oder zur Wiedereingliederung des Werkträgern in das Arbeitsleben zu geben
  - auf die Beseitigung festgestellter Ursachen hinzuwirken, die zu Streitfällen führen, und nach Möglichkeit den Werkträgern über seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche aufzuklären
  - bei Streitfällen über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Betriebsleiter und die Werkträgern auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hinzuweisen und die Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen zu kontrollieren.

Die Beschwerdekommisionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Eingaben der Werkträgern an die Verwaltungen der Sozialversicherung sowie der von diesen erteilten Ablehnungs- und Entziehungsbescheide zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

### Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

3. Bei den Kreisvorständen des FDGB bestehen Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommisionen).

Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommisionen).

Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommision).

4. Die Mitglieder
  - a) der Kreisbeschwerdekommision werden vom Kreisvorstand des FDGB für die Dauer von 2 Jahren
  - b) der Bezirksbösch Werdekommision werden vom Bezirksvorstand des B'DGB für die Dauer von 2 Jahren
  - c) der Zentralen Beschwerdekommision werden vom Bundesvorstand des FDGB für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. In die Kreisbeschwerdekommision werden mindestens 7, in die Bezirksbeschwerdekommision mindestens 10, in die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 14 Mitglieder gewählt.
 

Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Kreise bzw. Bezirke und dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.
6. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben angehören sollen. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den Werkträgern des Betriebes in Belegschafts-, Gewerkschafts- oder Vertrauensleutevollversammlungen vor. Sie sollen durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben sowie über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verfügen.

Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein.
7. Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
8. Die Beschwerdekommisionen sind dem jeweiligen Vorstand des FDGB rechenschaftspflichtig.
 

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, in ihren Betrieben die Räte für Sozialversicherung in der Aufklärungsarbeit, insbesondere über Rechte und Pflichten der Werkträgern in der Sozialversicherung, zu unterstützen.
9. Sind Mitglieder der Beschwerdekommisionen wegen Schulbesuches, Krankheit oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, so können sie auf ihr Ersuchen durch den Vorstand des FDGB von ihren Aufgaben entpflichtet werden.